

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/feae26c5-546a-3999-a01f-e48d4018bb22>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz - BKrFQG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BKrfQG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	9231-15

## § 28 BKrFQG - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen [§ 3 Absatz 4](#) eine Fahrt anordnet oder zulässt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Absatz 1](#) oder [Absatz 2](#), jeweils auch in Verbindung mit [§ 3 Absatz 6](#), eine Fahrt durchführt,
2. entgegen [§ 8](#) oder [§ 30 Absatz 8](#) einen Nachweis nicht mitführt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen [§ 9 Absatz 4](#) Unterricht anbietet oder durchführt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 10 Absatz 4](#) zuwiderhandelt,
5. entgegen [§ 11 Absatz 4 Satz 1](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen [§ 19](#) Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
7. einer Rechtsverordnung nach
  - a) [§ 27 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a](#) oder
  - b) [§ 27 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b](#)

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 3 und 7 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Soweit eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2 bei einer Kontrolle des Bundesamtes für Logistik und Mobilität festgestellt wird oder in einem Unternehmen begangen wird, das seinen Sitz im Ausland hat, ist das Bundesamt für Logistik und Mobilität Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#).